

VEREINSSATZUNG

DES

VFB 1900

GIEßEN E. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform u Gründungstag

1. Der Verein trägt den Namen "Verein für Bewegungsspiele 1900 Gießen e.V.", abgekürzt VfB 1900 Gießen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gießen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen (VR 752).

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-grün.
2. Das Vereinswappen ist das Emblem der Universitätsstadt Gießen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Das Vermögen ist dazu der Stadt Gießen, zwecks Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.

§ 4 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein die folgenden Ordnungen:

- a) Wahlordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Abteilungsordnung
- d) Jugendordnung
- e) Ehrenordnung.

§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Ehrenmitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren
 - b) Fördernde Mitglieder.
4. Förderndes Mitglied ist derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein oder eine Abteilung des Vereins dadurch unterstützt, daß er für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren eine jährliche Spende, mindestens in Höhe eines doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages, entrichtet. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden. Für letztere wird die Spende gesondert vereinbart.
5. Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine eventuell bestehende Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegebenenfalls nimmt er vor seiner Entscheidung Rücksprache mit dem Leiter der Abteilung, der der Antragsteller angehören will.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam und beginnt zum 1. des Folgemonats. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, falls diese erhoben wird, des Mitgliedsbeitrages und von Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als 6 Monate im Rückstand sind.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins im Sinne des § 3 der Satzung zu unterstützen..
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Aktive Mitglieder, die im Verein eine Sportart wettkampfmäßig betreiben, können in einem anderen Sportverein eine solche Sportart nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.
4. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge sowie die Aufnahmegebühr, falls diese erhoben wird, zu bezahlen. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.
5. Abteilungen des Vereins können gesonderte Beiträge mit Zustimmung des Vorstandes erheben. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied, im Falle seines Todes einer seiner Verwandten oder der Erbe, alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Verein herauszugeben.

3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat schriftlich zu erfolgen. Die Beitragspflicht, gegebenenfalls auch die Pflicht zur Zahlung von Abteilungsbeiträgen, endet zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dies sechs Wochen vor Quartalsende geschieht; andernfalls endet sie mit Ablauf des darauffolgenden Kalendervierteljahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages und gegebenenfalls des Abteilungsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist und vorher gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
 - b) wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - c) bei anderem schwerwiegenden vereinschädigenden Verhalten.
5. Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Angabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
7. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlußverfahrens bekanntgegeben worden ist, von allen etwaigen Vereins-ämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluß aus dem Verein abschlägig beschieden hat.

§ 12 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einen von ihm eingesetzten Disziplinarausschuß, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinschädigendem Verhalten minderschwerer Art gemäßregelt werden.
2. Mögliche Strafgründe sind: Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes, Mißachtung der Vereinssatzung oder – ziele, unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Geldbußen bis zu einer maximalen Höhe von 1500.—€
 - c) Entzug von Ehrenrechten oder Vereinsämtern
 - d) Ausschluß von Vereinseinrichtungen und – veranstaltungen
 - e) Spiel- und Wettkampfsperre

- f) Entzug des Stimmrechts
 - g) Ausschluß aus dem Verein
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Maßregel, binnen zwei Wochen nach deren Zustellung, schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
 4. Bei Jugendlichen ist vor Ergreifung irgendwelcher Maßregeln eine Stellungnahme des Jugendausschusses einzuholen.

III. Organe

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) der Ehrenrat.
2. Der Vorstand, der Beirat und der Ehrenrat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.
3. Zugehörigkeit zum Vorstand, Beirat -mit Ausnahme des Beiratsvorsitzenden -und Ehrenrat schließen sich gegenseitig aus.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates sowie die Abberufung dieser Organe und von einzelnen ihrer Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gesamtentlastung des Vorstandes. . Einzelentlastung ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
4. Die von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der vom Beirat gewählte Beiratsvorsitzende ist von der Mitgliederversammlung zu

bestätigen. Findet die Bestätigung keine Mehrheit, wählt die Mitgliederversammlung den Beiratsvorsitzenden aus der Reihe der übrigen Beiratsmitglieder.

5. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig - zwischen zwei Mitgliederversammlungen - aus, erfolgt die Bestätigung des neuen Abteilungsleiters durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, spätestens aber sechs Wochen nach Vorlage des Geschäftsberichtes (§ 18, 2 - Satz 1).
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch eine Anzeige in der örtlichen Tagespresse oder schriftliche Einladung, wobei als schriftliche Einladung auch eine solche per Fax oder per E-mail gilt. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind, gegebenenfalls nachträglich, in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge enthalten:
 - a) Allgemeiner Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und Bericht über das laufende Geschäftsjahr durch den Vorstandsvorsitzenden,
 - b) Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluß und die geplante Haushaltswirtschaft des laufenden Jahres,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Bericht des Beirates,
 - e) Bericht des Ehrenrates,
 - f) Mitteilung über vorgenommene oder vorzunehmende Ehrungen,
 - g) Anträge,
 - h) Entlastung des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrates sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - i) jährliche Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k) Verschiedenes.

6. Die Berichte der Organe des Vereins sollen , ggf. in verkürzter Form , rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Vereinszeitung erscheinen. Die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung in vollem Umfange vorgetragen werden. Berichte der übrigen Vereinsorgane sollen nur dann vorgetragen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
7. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
9. Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anstelle der Protokollierung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch die Aufzeichnung der Versammlung auf Tonträger statthaft. Die Übertragung auf Bildträger hat umgehend zu erfolgen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes,
 - b) auf Beschluß des Beirates,
 - c) auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 200 Mitgliedern.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch eine Anzeige in der örtlichen Tagespresse. Die Einberufung muß mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur solche aufgrund eines Dringlichkeitsantrages werden. § 15 (4) gilt entsprechend.

4. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Vereinsorgan oder ein bzw. mehrere Mitglied(er) eines Vereinsorgans vorzeitig abzuwählen, so muß auch die Neuwahl der einzelnen Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bei der Einberufung in die Tagesordnung selbst dann aufgenommen werden, wenn insoweit kein Antrag gestellt worden ist.
5. Werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder von Vereinsorganen neu gewählt, so üben sie ihr Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl der Mitglieder der Vereinsorgane in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
6. § 15(7-10) gilt entsprechend.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden-
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Vorstandssprecher (Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit),
 - e) dem Vorsitzenden des Beirats,
 - f) den Ehrenvorsitzenden.
2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, , beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten, wenn der Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.
Die Abteilungsleiter sind analog § 30 BGB befugt, im Rahmen ihres Wirtschaftsplanes solche Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins zu tätigen, die ausschließlich ihre Abteilung betreffen.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung während einer Wahlperiode nur bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen turnusmäßig anstehen, im Amt.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf, oder wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder fordern, einberuft. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es längere Zeit verhindert, so beruft der Beirat ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Verhinderung oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Wird ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt oder tritt es dort zurück, so hat in dieser Versammlung eine Neuwahl stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt insoweit § 16(5) entsprechend. Die Abwahl kann nur aufgrund eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen. § 16(3) gilt entsprechend.
7. Bei dauernder Beschlußunfähigkeit des Vorstandes werden die Aufgaben des Vorstandes vorübergehend durch Mitglieder des Beirats wahrgenommen. Diese Mitglieder sind Vorstand des Vereins bis zur Neuwahl des Vorstandes. Dazu muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung von dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden binnen vier Wochen einberufen werden. Insoweit gilt § 16(2) entsprechend.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind.
2. Zum Schluß eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
3. Dem Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand einer Abteilung betreffen, die Zustimmung des Beirats einzuholen.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Inhalt ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich nach Erstellung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Abteilungsleitern,
 - b) dem Vereinsjugendleiter,

2. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstandes und die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes der Abteilungen des Vereins; die Jugendordnung ist hierbei zu beachten.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
4. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Er wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich allen Beiratsmitgliedern und dem Vorstandsvorsitzenden zuzuleiten ist. Der Inhalt der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu genehmigen.
5. Der Beirat soll alle 2 Monate tagen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe für die Einberufung beantragen.
6. Im Einvernehmen mit dem Ehrenrat schlägt der Beirat dem Vorstand die zu ehrenden Mitglieder vor. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei über 50 Jahre alten Mitgliedern. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht einem anderen Vereinsorgan angehören. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich.
2. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der einzelnen Ehrenratsmitglieder unterbreiten.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, so weit die Vorgänge den Verein betreffen;
 - b) Entscheidung über Einsprüche gegen die durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossenen oder durch die Vereinsorgane gemäßregelten Mitglieder;
 - c) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
 - d) Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden, wenn der Vorstandsvorsitzende dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
2. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß den Buchstaben a) bis c) selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekanntzugeben.
4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.
5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§ 22 Haftungsausschluß

1. Der Verein haftet nicht für Vermögens- und Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 23 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Falle der Auflösung gilt für die Verwendung des Vereinsvermögens § 3(8).

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am _____ in Kraft und löst die Satzung vom 13. Mai 1977 in der Fassung vom _____ ab.

Gießen, den

DER VORSITZENDE

DER STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

H. A. Noll

Harald Wallbott

WAHLORDNUNG

Gemäß § 4 Nr. a) der Satzung gibt sich der VfB 1900 Gießen e.V. folgende Wahlordnung:

§ 1 Anwendbarkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung findet Anwendung bei:

- a) der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) der Wahl von Vereinsorganen.

§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiter

1. Nach der Eröffnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, soweit Wahlen anstehen.
In diesem Fall fungiert der Versammlungsleiter auch als Wahlleiter.
Nach der Wahl des Vorstandsvorsitzenden übernimmt dieser, wie auch in den Mitgliederversammlungen ohne Wahlen, die Leitung der Versammlung.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zuzulassen.
3. Der Versammlungsleiter kann bei Wahlen zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Helfer haben die Aufgabe, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.

§ 3 Entlastungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind insgesamt zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf den Zeitraum bis zur (jeweiligen) Mitgliederversammlung.

2. Eine Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstandes ist möglich, wenn dies:
 - a) von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und
 - b) die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelentlastung beschließt.

§ 4 Wahlen

1. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
2. Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für ein Amt eines Vereinsorgans nur ein Anwärter vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.
3. Nach der Wahl des jeweiligen Vereinsorgans ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bejaht er dies, so ist er gewählt.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 5 Einzelwahl

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Sollte auch nach einer Stichwahl keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.

§ 6 Listenwahl

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

3. Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 7 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für alle übrigen Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereins entsprechend.

Beitragsordnung

Gemäß § 4 Nr. b) der Satzung gibt sich der VfB 1900 Gießen e.V. folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragsfestsetzung

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag des Beirats und des Vorstandes. Nur der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag einer Abteilungsleitung, einzelne Mitglieder vom Beitrag zu befreien.
2. Fälligkeit und Zahlungsweise sind festzulegen.

§ 2 Beitrag, Aufnahmegebühr

1. Es kann eine Aufnahmegebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben werden.
2. Die Jahresbeiträge betragen wie folgt:

a) für Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab	84,--	EURO,
b) für Mitglieder vom 16. bis 18. Lebensjahr	60,--	EURO,
c) für Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	54,--	EURO,
d) für Familien bis zu zwei Personen	114,--	EURO,
e) für Familien ab drei Personen	138,--	EURO,
f) Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende auf Antrag und gegen Nachweis	60,--	EURO,
g) Geschwisterbeitrag	72,--	EURO.

3. Die Zahlungsweise soll per Lastschrift erfolgen. Wird eine Barzahlung erwünscht, wird der Jahresbeitrag in einer Summe fällig. Gleichzeitig wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5.—EURO erhoben.

§ 3 Abteilungsbeitrag

Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands, Sonderbeiträge zu erheben.

Abteilungsordnung

Gemäß § 4 Nr. c) der Satzung gibt sich der VfB 1900 Gießen e.V. folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der jeweiligen Abteilung des Vereins ist es, die körperliche, geistige und charakterliche Bildung der Abteilungsmitglieder -insbesondere der Jugend - in der Abteilungssportart zu pflegen und zu fördern.

§ 2 Wahl der Abteilungsleitung

1. Zur Durchführung dieser Aufgabe wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung in ihren Versammlungen die Abteilungsleitung. Wer Abteilungsmitglied ist, entscheidet sich im Zweifel nach dem Mitgliedsverzeichnis des Vereins.
2. Für den Zeitpunkt der Wahl ist § 14(4) Vereinssatzung maßgebend.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Abteilungsschatzmeister,
 - d) dem Pressewart,
 - e) dem Jugendleiter.
4. Der jeweiligen Versammlung einer Abteilung bleibt es überlassen, Mitglieder der Abteilungsleitung für mehrere Funktionen zu wählen.
5. Für die Wahl zur Abteilungsleitung ist die einfache Mehrheit ausreichend.
6. Bei der Wahl des Abteilungsjugendleiters sind die jugendlichen Mitglieder der Abteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Der zu wählende Jugendleiter muß mindestens 18 Jahre alt sein.
7. Im übrigen gilt für die Wahlen § 9(2) der Vereinssatzung entsprechend. Beiträge im Sinne des § 9(2) der Satzung sind auch Abteilungsbeiträge.

§ 3 Abteilungsleitung

1. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so bleibt die übrige Leitung im Amt. Sie kann für das ausgeschiedene Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl muß auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.
2. Tritt der gesamte Abteilungsvorstand zurück, so bleibt er geschäftsführend so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist. Ist die Geschäftsführung der Abteilung nicht mehr gewährleistet, so muß der Beirat einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. Binnen einer Frist von vier Wochen ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen stattfinden müssen. Die neue Abteilungsleitung bleibt bis zu den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Amt.

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Eine Abteilungsversammlung mit Neuwahlen der Abteilungsleitung muß mindestens alle drei Jahre stattfinden, und zwar jeweils in dem Jahr, in dem Neuwahlen im Hauptverein anstehen. Weitere Abteilungsversammlungen können von der Abteilungsleitung einberufen werden. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muß 2 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
2. Die jeweilige Abteilungsversammlung kann nach Bedarf zusätzliche Regelungen im Rahmen dieser Abteilungsordnung treffen.

§ 5 Abteilungsbeitrag

Die Höhe der Sonderbeiträge wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt

§ 6 Abteilungshaushalt

1. Von Seiten der Abteilung ist jährlich dem Vorstand ein Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Auf Antrag einer Abteilung kann der Haushaltsplan auch abweichend vom Geschäftsjahr saisonbezogen erstellt werden. Abgabetermin ist dann einen Monat vor dem offiziellen Spielbeginn der klassenhöchsten Mannschaft. Der Haushaltsplan gilt nur, wenn der Vorstand ihn akzeptiert hat.
2. Die Abteilungsleiter sind eigenverantwortlich für Abweichungen aus diesem Haushaltsplan und haften privat für Abweichungen und Änderungen des Haushaltsplanes.

Jugendordnung

Gemäß § 4 Nr. d) der Satzung gibt sich der VfB 1900 Gießen e.V. folgende Jugendordnung:

Präambel

Die Mitgliedschaft als Jugendlicher im VfB 1900 Gießen e.V. soll keine Durchgangsstufe für einen bestimmten Altersabschnitt sein, sondern die Basis für eine möglichst lange und aktive Mitgliedschaft in unserem Verein bilden.

Alle Jugendlichen sollen sich, nach Neigung und Möglichkeit, im Verein sportlich und gesellschaftlich betätigen. Sie sollen ihre Vorstellungen und Wünsche formulieren und über ihre gewählten Vertreter in das Vereinsleben einbringen. Die Jugendlichen sind sportliche Repräsentanten des Vereins und werden sich daher jederzeit als solche im Interesse des Vereins für dessen Ziele einsetzen.

§ 1 Jugendausschuß

1. Die Vertretung der Jugendlichen erfolgt durch den Jugendausschuß.
Der Vereinsjugendleiter wird vom Jugendausschuß gewählt. Die Neuwahl des Vereinsjugendleiters muß bis spätestens vier Wochen vor den Neuwahlen im Verein erfolgen. Der Vereinsjugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen
2. Der Jugendausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vereinsjugendleiter,
 - b) den Abteilungsjugendleitern,
 - c) den Jugendsprechern.

§ 2 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuß koordiniert die Jugendarbeit im Verein. Er gibt Empfehlungen an die Vereinsorgane betreffend Angelegenheiten der Jugend und unterstützt den Vereinsjugendleiter.
2. Er ist verantwortlich für die Betreuung der Jugendlichen, die Pflege der Gemeinschaft, die Förderung jugendlicher Geselligkeit und die Kontaktpflege zu allen Organisationen, die mit jugendpflegerischen Maßnahmen betraut sind.
3. Die Ausschusssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens zwei Mal jährlich stattfinden. Der Vereinsjugendleiter lädt zu den Sitzungen ein.

§ 3 Jugendleiter

1. In dem Jahr, in dem Neuwahlen im Verein stattfinden, schlägt der Jugendausschuß der Mitgliederversammlung den Vereinsjugendleiter zur Wahl vor. Der zu Wählende muß mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Aufgaben des Vereinsjugendleiters sind:
 - a) die Vertretung der Interessen der Jugend im Beirat gegenüber den anderen Gremien des Vereins;
 - b) die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Sportkreisjugend und anderen Organisationen im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Beirat;
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich;
 - d) die Organisation von gemeinsamen geselligen und kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Abteilungsjugendwarten.

§ 4 Abteilungsjugendleiter

1. Die Jugendleiter der jeweiligen Abteilungen sind für den sportlichen und organisatorischen Ablauf ihrer Jugendabteilung zuständig. Die Jugendleiter arbeiten daher eng mit den Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter zusammen.
2. Sie sind das Bindeglied zwischen den Eltern und den Jugendlichen. Elternversammlungen sollen durch die Abteilungen in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendleiter bzw. Jugendausschuß durchgeführt werden.

§ 5 Jugendsprecher

1. Bei allen Mannschaftssportarten wählen die Jugendlichen ihre Spielführer(in). In den übrigen Abteilungen wählen die Jugendlichen für jede Altersklasse jeweils eine(n) Altersklassensprecher(in).
2. Die Spielführer(innen) bzw. die Altersklassensprecher(innen) wählen aus ihren Reihen zwei Abteilungsjugendsprecher. Die Wahl hat spätestens einen Monat vor der jeweiligen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, an der Neuwahlen stattfinden sollen, zu erfolgen.
3. Die Abteilungsjugendsprecher haben in den Jugendausschußsitzungen gleiches Stimmrecht.
4. Die Jugendlichen können jederzeit ihre Wünsche oder Beschwerden über die Jugendsprecher ihrer Abteilungen in den Jugendausschuß einbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung tritt an die Stelle der bisherigen Jugendordnung vom 22.05.1987.

Ehrenordnung

Gemäß § 4 Nr. e) der Satzung gibt sich der VfB 1900 Gießen folgende Ehrenordnung:

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

1. Der Verein kann Mitglieder oder Förderer des Sports für besondere Verdienste auszeichnen.
2. Für besondere sportliche Leistungen kann er weitere Ehrungen vornehmen.
3. Die Ehrungen sollen in einer dafür vorgesehenen Veranstaltung ggf. in der anstehenden Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 2 Art der Auszeichnungen

1. Mitglieder oder Förderer des Sports können wie folgt ausgezeichnet werden:
 - a) Verleihung der Silbernen Ehrennadel,
 - b) Verleihung der Goldenen Ehrennadel,
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied und Verleihung der Ehrenurkunde,
 - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Gesamtvereins, mit Verleihung der Ehrenurkunde.
2. Für besondere Leistungen können folgende Ehrungen verliehen werden:
 - a) die Leistungsnadel in Bronze,
 - b) die Leistungsnadel in Silber,
 - c) die Leistungsnadel in Gold,
 - d) die Verdienstnadel.

§ 3 Verleihung der Ehrennadeln

1. Die Silberne Ehrennadel wird verliehen:
 - a) nach 20-jähriger Mitgliedschaft,
 - b) für Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.

2. Die Goldene Ehrennadel wird verliehen:
 - a) nach 40-jähriger Mitgliedschaft,
 - b) für herausragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.

§ 4 Ehrenmitglied, Ehrenurkunde und Ehrenkarte

1. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder nach 50-jähriger Mitgliedschaft ernannt.
2. Mitglieder des Vereins können zum Ehrenmitglied ernannt werden, die in langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit im Verein oder durch herausragende Verdienste für die Förderung des Sports eingetreten sind.
3. Dem Ehrenmitglied ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.
4. Darüberhinaus erhält das Ehrenmitglied eine Ehrenkarte, die freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins gewährt.

§ 5 Ehrenvorsitzende(r)

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Vereins, das langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist, ernannt werden. Diese Ehrung kann nur jeweils an zwei Persönlichkeiten verliehen werden.
2. Dem Ehrenvorsitzenden ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.

§ 6 Verleihung der Leistungsmedaljen oder Verdienstmedaljen

1. Die Leistungsmedalje in Bronze wird verliehen:
 - a) beim Erringen von mindestens zwei Landesmeisterschaften,
 - b) beim Erringen einer Regionalmeisterschaft,
 - c) bei sonstigen herausragenden Leistungen.
2. Die Leistungsmedalje in Silber wird verliehen:
 - a) beim Erringen von mindestens drei Regionalmeisterschaften,
 - b) bei Platzierung der Plätze 2.-8. auf einer deutschen Meisterschaft.

3. Die Leistungsnadel in Gold wird verliehen:
 - a) beim Erringen einer deutschen Meisterschaft,
 - b) bei Teilnahme an einer europäischen Meisterschaft, einer Weltmeisterschaft oder olympischen Spielen.

4. Die Verdienstnadel wird verliehen:
 - a) bei Auszeichnung durch eine Medaille bei einer europäischen Meisterschaft, Weltmeisterschaft oder olympischen Spielen
 - b) bei Erringung von mindestens drei deutschen Meisterschaften,
 - c) bei Verleihung von mindestens sieben Leistungsnadeln innerhalb von zehn Jahren.

5. Die Verleihung erfolgt in allen Fällen an Einzelmeister oder für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.